Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich. Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über das Jahr 1917 enthält wieder eine Reihe wichtiger Mitteilungen über das zürcherische Armenwesen. Auf eine Rundfrage bei den Armenpflegen mit bezug auf die Publikation der Verzeichnisse der Unterstützten und der auf jeden von ihnen entfallenden Unterstützungsbeiträge meldeten sich 20 Gemeinden, die diese Veröffentlichung noch praktizierten. Sie wurden eingeladen, diese künftig ganz zu unterlassen. Anläßlich von bezirksrätlichen Beschwerdeentscheiden stellte die Armendirektion fest: 1. daß die Armenbehörden nach §§ 13 und 14 in Verbindung mit § 20 des Armengesetzes, Art. 6 des Z.G.B., § 66 des zürcherischen Einführungsgesetzes dazu und § 1, lit. a des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten selbständige öffentlichrechtliche Befugnisse haben, gestützt worauf sie dauernde Anstaltsversorgung verfügen können, ohne gleichzeitige Durchführung der Bevormundung des Versorgungsbedürftigen; 2. daß die Alimentationsentscheide der Gerichte in Scheidungs- und Vaterschaftsprozessen nur für die Prozeßparteien verpflichtend sind, nicht aber für die heimatlichen Armenpflegen, die von sich aus und nach Maßgabe des vorhandenen Notbedarfs die Unterstützungen festzustellen haben. — Die interkantonale Vereinbarung über die wohnörtliche Kriegsunterstützung blieb auch im Berichtsjahre ohne erheblichen Einfluß auf die Finanzen der Armengemeinden. Die nach Abzug der wohnörtlichen Leistungen von den zürcherischen Armenpflegen in den sog. Konkordatsfällen noch zu zahlenden Unterstützungen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von 8448 Fr. (1916: 9088 Fr.). — Zur Schaffung eines dauernden Armenpflegekonkordats nahm der Regierungsrat neuerdings Stellung, indem er dem eidg. politischen Departement am 3. Mai 1917 mitteilte, daß er zurzeit nicht in der Lage sei, den Beitritt des Kantons zum Konkordat zu befürworten. Die Fortdauer der außerordentlichen Verhältnisse lasse eine so tiefgreifende Neuerung jetzt noch weniger zu als vor Jahresfrist, zumal auch die Revision des bürgerlichen Armenwesens noch immer in der Schwebe sei. — In der Fürsorge für die Ausländer machten sich die Wirkungen der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse in steigendem Maße geltend. Eine Reihe von russischen Staatsangehörigen muß seit Jahr und Tag in Zürich zu öffentlichen Lasten verpflegt werden, da ihre Uebernahme durch den Heimatstaat nicht erwirkt werden kann. Aehnlich verhält es sich mit Angehörigen kriegführender Staaten, die aus den vom Feinde okkupierten Gegenden stammen. Der Uebernahmeverkehr ist starken Verzögerungen unterworfen, und zwar insbesondere derjenige mit Italien und Oesterreich-Ungarn. — Der Gesamtbetrag der Armenunterstützungen stieg von 3,559,889 Fr. im Jahr 1916 auf 3,957,084 Fr. im Jahre 1917, und zwar wesentlich infolge der Teuerung. Der Staat leistete an die Armenausgaben der Gemeinden 794,265 Fr. Die Ausgaben des Kantons für Angehörige anderer Schweizerkantone und des Auslandes gemäß Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen beliefen sich auf 393,728 Fr. W.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1917. Lieferung I/II: Statistisches Handbuch für den Kanton Bern. 193 S. — Jahrgang 1918/19. Lieferung I: Ergebnisse der außerordentlichen schweizerischen Viehzählung vom 19. April 1918 im Kanton Bern. 47 S. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1918, Kommissionsverlag von A. Francke.

„Das armenpflegerische Existenzminimum in Straßburg 1906—1910." Von Dr. Kurt Blaum, Straßburg i. E. Straßburg, Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz & Co., 1918. 27 Seiten oktav, Preis geb. Mk. —.50.

Der Armenrat der Stadt Straßburg hat durch seinen Direktor, den bekannten Sozialpolitiker Dr. Blaum, eine sozialwissenschaftliche Abhandlung unter diesem